

STATUTEN

des Vereins

hoffnungshaus vogan

mit Sitz in Beinwil am See

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

hoffnungshaus vogan

besteht mit Sitz in Beinwil am See ein gemeinnütziger und nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die informative, emotionale, wertschätzende, greifbare soziale und finanzielle Unterstützung von mittellosen Menschen in Vogan, Togo. Die Unterstützung erfolgt hauptsächlich in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Begegnung ungeachtet der ethnischen Herkunft, der religiösen oder politischen Überzeugung, des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 – Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an Einsätzen zu Gunsten des Vereinszwecks hat und/oder den Verein finanziell unterstützen möchte.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein nur durch finanzielle Mittel unterstützen möchte.

Aufnahmegesuche (auf Papier oder elektronisch) sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 4 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben (auf Papier oder elektronisch) ist an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr sind in jedem Fall zu erfüllen.

III. Organisation

Artikel 6 – Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 7 – Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. In Ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. Abnahme der Vereinsrechnung;
5. Déchargeerteilung an den Vorstand
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistende Beiträge;
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
8. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 8 – Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten/die Präsidentin des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Artikel 10 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, welcher/welche durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 11 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Artikel 12 – Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

IV. Finanzen / Rechnungswesen

Artikel 13 – Mitgliederbeiträge

Mitgliederbeiträge werden zurzeit keine erhoben.

Artikel 14 – Finanzierung

Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel durch:

- Erträge aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Freiwillige Zuwendungen (Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)

Artikel 15 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 16 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

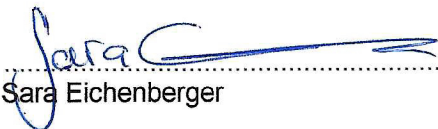
Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

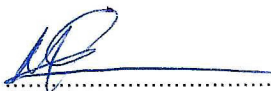
Artikel 17 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 06.09.2024 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Vorsitzende:

Der Protokollführer:


Sara Eichenberger


Michael Eichenberger